MARKT IGENSDORF
Landkreis Forchheim · Oberfranken

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Igensdorf

Amtsblatt des Marktes Igensdorf	Nr. 11/2026	27.11.2026

Inhalt:	Seite:
1. Gebührenordnung für die Marktbücherei Igensdorf vom 25.11.2026	1
2. Satzung für Märkte und Veranstaltungen des Marktes Igensdorf (Marktsatzung / Marktordnung)	2

Gebührenordnung für die Marktbücherei Igensdorf vom 25.11.2026

Der Markt Igensdorf erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) in Verbindung mit dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 17.11.2026 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Der Markt Igensdorf erhebt für die Benutzung der Marktbücherei Gebühren

(2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern und sonstigen Medien beträgt unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien für erwachsene Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern, die bei ihnen wohnhaft sind, 25 €.

(3) Schüler, Studenten und Auszubildende sind gebührenfrei.

(4) Die Ausleihe von Medien im Rahmen der Schulbücherei, Kindergärten- und Krippenbesuchen ist gebührenfrei.

(5) Für Inhaber der bayerischen Ehrenamtskarte sind die Jahresgebühren um 50% ermäßigt.

§ 2 Mahngebühren

Für Mahnschreiben erhebt die Marktbücherei Igensdorf eine Bearbeitungsgebühr von 5 € je Schreiben.

§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühr wird mit der Anmeldung oder im Falle der Verlängerung des Leserausweises mit dem Entleihungsvorgang fällig und ist für 12 Monate im Voraus zu entrichten.

(2) Gebührenschuldner/in ist, wer die Entstehung der Gebühr tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Igensdorf, den 25.11.2026

Edmund Ulm

1. Bürgermeister

Veröffentlichung im Amtsblatt 11/2026
Datum:27.11.2026

Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Igensdorf

Satzung für Märkte und Veranstaltungen des Marktes Igensdorf

(Marktsatzung / Marktordnung)

Der Markt Igensdorf erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf Grundlage Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642).

§ 1 Inhalt und Zweck

(1) Der Markt Igensdorf regelt durch diese Satzung die Durchführung der von ihm selbst veranstalteten oder in seinem Auftrag durchgeführten Märkte und Veranstaltungen auf Grundstücken, Plätzen, in Gebäuden und sonstigen Einrichtungen sowie auf weiteren Flächen, die im Eigentum des Marktes Igensdorf stehen oder von ihm betrieben, verwaltet oder für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Satzung findet insbesondere Anwendung auf das Igensdorfer Marktfest, den Igensdorfer Adventsmarkt sowie auf weitere Märkte, Feste, Flohmärkte und Veranstaltungen, die der Markt Igensdorf selbst veranstaltet, organisiert oder durch beauftragte Dritte durchführen lässt.

§ 2 Veranstaltungsort und Veranstaltungszeiten

(1) Diese Satzung gilt für die in § 1 genannten Märkte und Veranstaltungen unabhängig davon, ob sie auf öffentlichen oder sonstigen Flächen, in Gebäuden oder in Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 durchgeführt werden.

(2) Der Markt Igensdorf bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Veranstaltungsorte, Veranstaltungstage und Veranstaltungszeiten sowie die organisatorischen und räumlichen Rahmenbedingungen seiner Märkte und Veranstaltungen.

§ 3 Zutritt und Teilnahmen an Märkten und Veranstaltungen

(1) Der Zutritt zu den Märkten und Veranstaltungen steht den Besuchern im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten und unter Beachtung dieser Satzung grundsätzlich frei.

(2) Die Teilnahme als Fierant, Standbetreiber, Verein, Flohmarktteilnehmer oder sonstiger Anbieter setzt eine vorherige Zulassung und Genehmigung durch den Markt Igensdorf voraus.

(3) Die Zulassung ist in Textform beim Markt Igensdorf zu beantragen; sie wird durch Genehmigung in Textform erteilt.

(4) Ein Anspruch auf Zulassung, Zuweisung eines Standplatzes oder Teilnahme an einem Markt besteht nicht. Über die Zulassung und die Zuweisung von Standplätzen entscheidet der Markt Igensdorf nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, der verfügbaren Flächen sowie sachgerechter Auswahlkriterien, abhängig von der Art der Veranstaltung.

(5) Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, dem vorhandenen Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen berücksichtigt.

(6) Der Markt Igensdorf kann Personen aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall ganz oder teilweise vom Zutritt zu einem Markt oder einer Veranstaltung ausschließen oder ihre Teilnahme untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn Bewerber und Standbetreiber

- gröblich oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen,
- rechtmäßigen Anordnungen des Marktes Igensdorf oder der von ihm beauftragten Veranstaltungs- oder Festleitung nicht Folge leisten,
- durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Sicherheit anderer Personen oder einen ordnungsgemäßen Veranstaltungsablauf gefährden oder beeinträchtigen
- die Voraussetzungen einer erteilten Zulassung nicht einhalten
- aufgrund eines Überangebots gleichartiger oder ähnlicher Waren, Leistungen oder Angebote unter Berücksichtigung der verfügbaren Standflächen, des Veranstaltungszwecks und einer ausgewogenen Angebotsvielfalt nicht berücksichtigt werden können.

(7) Bereits erteilte Genehmigungen und Zulassungen können aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen, Auflagen nicht eingehalten werden oder ein Verstoß gegen diese Satzung vorliegt. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf bleiben unberührt.

(8) Bei Gefahr im Verzug oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden. Die betroffenen Personen haben den Anordnungen der zuständigen Verantwortlichen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Standgebühren

(1) Für die Zuweisung und Nutzung von Standplätzen bei Märkten, Veranstaltungen, Festen und Flohmärkten des Marktes Igensdorf können Standgebühren erhoben werden.

(2) Für das Igensdorfer Marktfest und den Igensdorfer Adventsmarkt beträgt die Standgebühr 25,00 Euro je Stand und Veranstaltungstag. Für Flohmärkte, die der Markt Igensdorf selbst veranstaltet, beträgt die Standgebühr 10,00 Euro je Stand und Veranstaltungstag.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt der Markt Igensdorf den Teilnehmern die Standgebühren im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung in Rechnung.

(4) Die Standgebühren sind innerhalb der vom Markt Igensdorf festgelegten Zahlungsfrist zu entrichten. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Banküberweisung. Eine Barzahlung vor Ort ist nach vorheriger Absprache mit dem Markt Igensdorf möglich.

§ 5 Verhalten bei Märkten und Veranstaltungen

(1) Alle Teilnehmer am Markt- und Veranstaltungsgeschehen haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Alle Teilnehmer, Standbetreiber, Aussteller, Schausteller, Vereine, sonstigen Anbieter und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder über das nach den Umständen unvermeidbare Maß hinaus behindert oder belästigt werden. Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände des Marktes Igensdorf sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.

(3) Den rechtmäßigen Anordnungen des Marktes Igensdorf sowie der von ihm beauftragten Personen ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Markt- und Veranstaltungsbetriebs.

(4) Insbesondere ist es untersagt

- zugewiesene Stand-, Nutzungs- oder Veranstaltungsflächen ohne Zustimmung des Marktes Igensdorf zu verändern, zu erweitern oder außerhalb des zugewiesenen Umfangs zu nutzen;

- gemeindliche Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände unbefugt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;
- Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrzufahrten, Zugänge, Durchgänge sowie sonstige sicherheitsrelevante Bereiche zu blockieren oder zu verstellen;
- Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen oder zurückzulassen;
- Anlagen, Geräte oder sonstige Einrichtungen so zu betreiben, aufzustellen oder zu verwenden, dass dadurch vermeidbare Gefahren für Personen oder Sachen entstehen;
- den ordnungsgemäßen Markt- oder Veranstaltungsbetrieb zu behindern oder zu stören;
- gemeindliche Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu nutzen;
- den Anordnungen nach Absatz 3 zuwiderzuhandeln.

(5) Gesetzliche Vorschriften, erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse sowie ergänzende Nutzungsbedingungen und besondere Anordnungen für die jeweilige Veranstaltung bleiben unberührt.

§ 6 Verkaufseinrichtungen und Verkaufsstände

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind grundsätzlich Verkaufsstände zugelassen. Abweichungen, insbesondere die Verwendung von Verkaufswagen, Fahrzeugen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes Igensdorf.

(2) Der Markt Igensdorf kann Vorgaben zur Gestaltung, Größe, Anordnung und Ausstattung der Verkaufseinrichtungen festlegen, soweit dies zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, eines geordneten Veranstaltungsablaufs oder der Sicherheit erforderlich ist.

(3) Fahrzeuge dürfen auf den Veranstaltungsflächen während der Veranstaltungszeiten nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Igensdorf abgestellt werden, soweit dies nicht ausdrücklich für den Veranstaltungsbetrieb zugelassen sind.

(4) Verkaufseinrichtungen, Überdachungen, Vordächer sowie sonstige Aufbauten dürfen die zugewiesenen Flächen und die festgelegten Höhen- und Größenbegrenzungen nicht überschreiten. Die konkreten Anforderungen können vom Markt Igensdorf unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Veranstaltung festgelegt werden. Rettungs- und Fluchtwege, Zugänge sowie sonstige sicherheitsrelevante Bereiche sind freizuhalten.

(5) Verkaufseinrichtungen und sonstige Aufbauten müssen standsicher sein und so aufgestellt werden, dass Grundstücke, Bodenbeläge und sonstige Einrichtungen nicht beschädigt werden. Befestigungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Gebäuden, Verkehrseinrichtungen oder sonstigen Anlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Igensdorf zulässig.

(6) Werbung und sonstige Beschriftungen sind grundsätzlich nur innerhalb der zugewiesenen Verkaufseinrichtungen und in einem angemessenen Umfang zulässig. Sie müssen einen sachlichen Bezug zum angebotenen Waren- oder Leistungsangebot aufweisen. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Marktes Igensdorf.

§ 7 Brandschutz und Veranstaltungssicherheit

(1) Alle Teilnehmer, Standbetreiber, Aussteller, Schausteller, Vereine und sonstigen Nutzer haben die geltenden Brandschutzbestimmungen sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und sonstigen Gefahren zu treffen.

(2) Insbesondere ist es untersagt,

- offenes Feuer, offene Flammen oder sonstige feuergefährliche Einrichtungen ohne vorherige Zustimmung des Marktes Igensdorf zu verwenden;

- Feuerstätten, Heiz-, Wärme- und Kochgeräte sowie Flüssiggas- oder sonstige Brennstoffanlagen entgegen den geltenden Sicherheitsvorschriften zu betreiben;
- elektrische Anschlüsse und Installationen durch nicht ausreichend qualifizierte Personen herstellen oder verändern zu lassen;
- brennbare Stoffe oder Gegenstände so zu lagern oder aufzustellen, dass dadurch eine Brandgefahr entsteht, insbesondere in der Nähe von Heiz-, Koch- und Beleuchtungseinrichtungen;
- Dekorationsmaterialien oder sonstige Ausstattungsgegenstände zu verwenden, die den für die jeweilige Verwendung geltenden Brandschutzanforderungen nicht entsprechen.

(3) Die Verwendung von Feuerstätten, Heiz-, Wärme- und Kochgeräten sowie Flüssiggasanlagen ist nur zulässig, wenn diese für den vorgesehenen Einsatz geeignet, ordnungsgemäß aufgestellt und betrieben sowie gegen Umkippen und sonstige Gefahren ausreichend gesichert sind. Erforderliche Löschmittel sind in geeigneter Anzahl und unmittelbar erreichbar bereitzuhalten. Der Markt Igensdorf kann für einzelne Veranstaltungen weitergehende Anforderungen festlegen oder die Verwendung bestimmter Geräte untersagen.

(4) Dekorationsmaterialien, Vorhänge, Verkleidungen und sonstige Ausstattungsgegenstände müssen den jeweils geltenden brandschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. Soweit für die jeweilige Verwendung vorgeschrieben, sind schwer entflammbare Materialien einzusetzen und entsprechende Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

(5) Soweit der Markt Igensdorf Stromanschlüsse zur Verfügung stellt, haben die Nutzer die Vorgaben des Marktes sowie die geltenden elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur in ordnungsgemäßem und sicherem Zustand betrieben werden. Erforderliche Prüfungen sind von hierzu befähigten Personen durchführen zu lassen. Nachweise über die Sicherheit und Prüfung der Anlagen sind dem Markt Igensdorf auf Verlangen vorzulegen.

(6) Kabel, Leitungen und elektrische Betriebsmittel sind so zu verlegen und zu sichern, dass Personen weder gefährdet noch behindert werden. Verkehrsflächen, Rettungs- und Fluchtwege sowie Feuerwehrzufahrten müssen jederzeit in ausreichender Breite und Höhe freigehalten werden. Das Aufstellen von Gegenständen, Verkaufsständen oder sonstigen Einrichtungen in diesen Bereichen ist unzulässig.

(7) Den Anordnungen des Marktes Igensdorf und der von ihm beauftragten Personen zu Brandschutz, elektrischer Sicherheit und Freihaltung der Rettungswege ist im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Folge zu leisten. Bei unmittelbarer Gefahr sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu treffen.

(8) Für Märkte und Veranstaltungen kann der Markt Igensdorf unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Gefährdungspotenzial der jeweiligen Veranstaltung ein Sicherheitskonzept erstellen oder erstellen lassen. Soweit erforderlich, sind darin insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Brandschutzes, der Flucht- und Rettungswege sowie der Ersten Hilfe festzulegen. Die für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen haben die für sie maßgeblichen Vorgaben des Sicherheitskonzepts einzuhalten.

§ 8 Haftung

(1) Die Teilnahme an Märkten und Veranstaltungen sowie die Nutzung der hierfür bereitgestellten Flächen, Gebäude und Einrichtungen erfolgen auf eigene Verantwortung, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Die Teilnehmer, Standbetreiber, Aussteller, Schausteller, Vereine und sonstigen Nutzer sind für die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Stände, Aufbauten, Geräte, Anlagen und sonstigen eingebrachten Gegenstände sowie für deren sicheren Betrieb selbst verantwortlich. Sie haften

nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachen.

(3) Die Teilnehmer und sonstigen Nutzer haben den Markt Igensdorf von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit diese auf einem von ihnen zu vertretenden Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung oder sonstige verbindliche Vorgaben beruhen. Die Freistellung umfasst auch erforderliche Kosten der Rechtsverteidigung, soweit diese gesetzlich erstattungsfähig sind.

(4) Der Markt Igensdorf haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Schäden, die durch das Verhalten von Teilnehmern, Besuchern oder sonstigen Dritten verursacht werden, besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Verantwortlichkeit des Marktes.

(5) Die Teilnehmer und sonstigen Nutzer haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, soweit dies aufgrund der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit erforderlich oder vom Markt Igensdorf rechtmäßig vorgegeben ist. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

(6) Weitergehende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen des Marktes Igensdorf außer Kraft, soweit sie denselben Regelungsgegenstand betreffen.

Markt Igensdorf, 25.11.2026

Edmund Ulm, 1. Bürgermeister Dienstsiegel

Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt 11/2026
Datum: 27.11.2026